

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 1988	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 88	Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) <i>GVBl. II 300-32</i>	287
22. 7. 88	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe <i>Ändert GVBl. II 72-94</i>	289
22. 7. 88	Gesetz über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen <i>GVBl. II 510-12</i>	290
20. 7. 88	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und das Lehramt für die Mittelstufe <i>Ändert GVBl. II 322-68</i>	291
20. 7. 88	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe <i>Ändert GVBl. II 322-69</i>	292
11. 7. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung und der Kommunalwahlgeräteverordnung <i>Ändert GVBl. II 333-12 und 333-13</i>	293

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG)*)

Vom 22. Juli 1988

§ 1

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird in das Land Hessen eingegliedert. Ihre Aufgaben gehen auf das Land über.

(2) Das Land ist Rechtsnachfolger der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung. Es übernimmt unentgeltlich das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

(3) Für die Übernahme von Bediensteten und Versorgungslasten gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes. Bei Beamten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist dabei von der besoldungsmäßigen Einstufung auszugehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand.

(4) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird als Landesbetrieb weitergeführt. Sie soll die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes durch Einsatz der Informa-

tionstechnik unterstützen. Sie arbeitet mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.

§ 2

Kommunale Gebietsrechenzentren

(1) Die in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden errichteten Kommunalen Gebietsrechenzentren bestehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts weiter. Es finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern.

(3) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren erhalten für ihre laufenden Aufwendungen eine jährliche Zuweisung des Landes. Die Zuweisung des Landes wird für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Darmstadt auf 12,3 Millionen Deutsche Mark, für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Frankfurt am Main auf 18,1 Millionen Deutsche Mark,

*) GVBl. II 300-32

für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Gießen auf 12,4 Millionen Deutsche Mark,

für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Kassel auf 12,0 Millionen Deutsche Mark und

für das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Wiesbaden auf 10,5 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.

(4) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren erheben Benutzereingelge; Umlagen sind ausgeschlossen.

(5) Die für die Entwicklung und Wartung von DV-Verfahren des Landes oder von gemeinsamen DV-Verfahren des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eingesetzten Zuweisungsmittel dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anderweitig verwendet werden.

(6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kommunalen Gebietsrechenzentren gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(7) Beim Austritt eines Mitglieds aus einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum findet eine finanzielle Auseinandersetzung nicht statt.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommunalen Gebietsrechenzentren arbeiten untereinander und mit dem Land Hessen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung zusammen. Sie können ohne Verlust der Zuweisung des Landes sich zusammenschließen, Arbeitsgemeinschaften bilden oder sonstige Formen der Zusammenarbeit finden.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Die bisherigen Mitglieder eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums sind Mitglieder der Körperschaft, soweit sie nicht vor dem 1. Januar 1989 ihren Austritt erklären. Sie können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 ohne Zustimmung der Verbandsorgane aus dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum austreten. § 21 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit ist insoweit für diesen Zeitraum nicht anzuwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums nimmt bis zur Bildung der Verbandsver-

sammlung die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. Sie hat vor dem 1. Januar 1989 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine vorläufige Satzung der Körperschaft zu beschließen.

(3) Bis zur Bildung des Verbandsvorstandes nach dem 1. Januar 1989 führt der Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums die Geschäfte des Verbandsvorstandes.

(4) Der Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums nimmt ab dem 1. Januar 1989 bis zum Ende seiner Amtszeit die Aufgaben eines hauptamtlichen Mitglieds des Verbandsvorstandes wahr, wenn die Verbandssatzung ein solches Amt vorsieht. Die Verbandsversammlung kann ihn bis zum Ablauf des 30. September 1989 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder vorzeitig abberufen. Für die vorzeitige Abberufung ist § 76 Abs. 1 Satz 4 bis 6 sowie Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden. Sieht die Verbandssatzung das Amt eines hauptamtlichen Mitglieds des Verbandsvorstandes nicht vor, findet § 31 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Anwendung. Die Rechtsstellung des Direktors als Wahlbeamter bleibt unberührt.

(5) Bis zum 1. Januar 1989 können die Kommunalen Gebietsrechenzentren nur dann

1. Verträge mit Wirkung über den 31. Dezember 1988 hinaus abschließen,
 2. Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
 3. Stellenübersichten und deren Änderung im Wege des Nachtrags zum Wirtschaftsplan beschließen,
- wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) in der Fassung vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263)¹⁾ und die Verordnung über den Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Gebietsrechenzentren vom 21. Oktober 1970 (GVBl. I S. 691)²⁾ werden aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 4 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) § 4 des Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische
Minister des Innern
Milde

¹⁾ GVBl. II 300-8
²⁾ GVBl. II 300-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe*)**

Vom 22. Juli 1988

Artikel 1

Das Gesetz über die gymnasiale Oberstufe vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird Nr. 6 gestrichen; Nr. 7 und 8 werden Nr. 6 und 7; Satz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Gemeinschaftskunde und Geschichte sind Grundfächer der politischen Bildung. In Gemeinschaftskunde sind geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Themen und die dazugehörigen historischen Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Der Unterricht in Geschichte muß eine unverfälschte Vermittlung der wesentlichen Zusammenhänge des historischen Geschehens gewährleisten. Grundsatz des Unterrichts in diesen Fächern muß in besonderer Weise die Duldung verschiedener weltanschaulicher Auffassungen sein.“

- b) In Abs. 4 Nr. 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nr. 6 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
b) Folgende neue Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Informatik kann der Kultusminister an einzelnen Schulen als Leistungsfach zulassen. An diesen Schulen können auf Antrag des Schulträgers außerdem einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden, die mit der Prüfung zum staatlich geprüften mathematisch-technischen Assistenten oder zur staatlich geprüften mathematisch-technischen Assistentin abschließen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Bildungsgänge ist das Bestehen der Abiturprüfung mit den Leistungsfächern Mathematik und Informatik. Die Stundentafel, die Lehrpläne und die Abschlußprüfung dieser Bildungsgänge regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung. Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bildungsgänge, die mit der Prüfung zum staatlich geprüften Assistenten oder zur staatlich geprüften Assistentin abschließen, an allgemeinbildenden gymnasialen Oberstufen einzurichten.“

(3) Kunst, Musik, Russisch, sonstige Religionslehren, Sport und Wirtschaftswissenschaften können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an einzelnen Schulen als Leistungsfächer eingerichtet werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 4 bis 6; in dem neuen Abs. 5 werden nach dem Wort „Gemeinschaftskunde“ die Worte „oder Geschichte“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaftskunde“ die Worte „in Geschichte,“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „zweiundzwanzig“ durch die Zahl „vierundzwanzig“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berufliche Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Wirtschaft, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Metalltechnik/Maschinenbau, Elektrotechnik, Bautechnik, Physik-, Chemie-, Biologietechnik sowie Datenverarbeitungstechnik gebildet werden. Berufliche Gymnasien vermitteln in der gewählten Fachrichtung Teile einer Berufsausbildung.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „im beruflichen Schwerpunkt“ durch die Worte „in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Wirtschaftslehre des Landbaus;“ die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

- d) In Abs. 5 werden Nr. 6 bis 8 wie folgt gefaßt und folgende Nr. 9 bis 11 angefügt:

„6. Technologie,
7. Technisches Zeichnen,
8. Rechnungswesen,
9. Datenverarbeitung,
10. Ernährungslehre,
11. Agrartechnik.“

- e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schwerpunktbildung“ durch die Worte „Fachrichtung und den Schwerpunkt“ ersetzt; in Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 72-94

„das zweite ist je nach Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftslehre, Technikwissenschaft, Ernährungslehre oder Agrartechnik.“

f) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Mit Zustimmung des Kultusministers können auf Antrag des Schulträgers an Beruflichen Gymnasien einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden, die mit der Prüfung zum staatlich geprüften Assistenten oder zur staatlich geprüften Assistentin abschließen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Bildungsgänge ist das Bestehen

der Abiturprüfung in der für den Bildungsgang einschlägigen beruflichen Fachrichtung. Studentafel, Lehrpläne und Abschlußprüfung dieser Bildungsgänge regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten erstmals für Schüler, die im Schuljahr 1989/1990 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische
Kultusminister
Dr. Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen*)

Vom 22. Juli 1988

§ 1

(1) Die Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Marburg und Wiesbaden ergeben sich aus einer vom Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit zu erlassenden Rechtsverordnung.

(2) Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung Staatliche Gewerbeaufsichtsämter neu bilden und auflösen.

(3) Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und

Reaktorsicherheit für einzelne Aufgaben abweichende Zuständigkeiten begründen.

§ 2

Bisherige Regelungen über die Abgrenzung der Amtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Hessen, insbesondere die Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend vom 2. August 1902 (Hess. Reg. Bl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)¹⁾, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juli 1988

Der Hessische
Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische
Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 510-12
1) GVBl. II 510-1

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Grundstufe und das Lehramt für die Mittelstufe*)**

Vom 20. Juli 1988

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 192), wird das Datum „31. Juli 1988“ durch das Datum „31. Juli 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Kultusminister
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 322-68

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Mittelstufe und die Oberstufe*)**

Vom 20. Juli 1988

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über
das Lehramt an öffentlichen Schulen in
der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I
S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), wird
verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Mittelstufe und die Oberstufe vom
22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt ge-
ändert durch Verordnung vom 11. Juli
1984 (GVBl. I S. 191), wird das Datum
„31. Juli 1988“ durch das Datum „31. Juli
1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Kultusminister
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 322-69

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
und der Kommunalwahlgeräteverordnung**

Vom 11. Juli 1988

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1¹⁾

Die Kommunalwahlordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 351), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1984 (GVBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Zweiten Abschnitt werden bei § 8 die Worte „Form des Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „(gestrichen)“ ersetzt.
- b) Der Siebente Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt
Schlußbestimmungen

- § 66a Wahlstatistik
- § 67 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 68 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 69 Zustellungen
- § 70 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 71 Inkrafttreten“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevorstand legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 5) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.“

3. § 8 wird gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „oder ihr Wahlrecht ruht“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „oder deren Wahlrecht ruht“ gestrichen.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlberechtigte, die in der Zeit zwischen dem Stichtag und dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde ihre Hauptwohnung anmelden, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen, sofern und soweit sie durch den Wohnungswechsel ihr Wahlrecht nicht verlieren. Wird dem Antrag stattgegeben, benachrichtigt der Gemeindevorstand hiervon unverzüglich den Gemeindevorstand, der den Wahlberechtigten bisher in seinem Wählerverzeichnis führt; der Wahlberechtigte ist unverzüglich in dem Wählerverzeichnis seines bisherigen Wahlbezirks zu streichen und hiervon zu unterrichten. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen; geht durch den Wohnungswechsel das Wahlrecht zum Ortsbeirat verloren, ist dies nach § 62 Abs. 3 kenntlich zu machen. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Regelung in Satz 1 bis 3 zu belehren.“

d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Gibt der Gemeindevorstand einem Eintragungsantrag nicht statt, hat er den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; § 13 gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung ist hinzuweisen.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

5. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Wahlberechtigten, die nach § 9 Abs. 4 auf Antrag oder nach § 9 Abs. 6 eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.“

6. In § 11 Satz 1 Nr. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§ 12 Abs. 2)“.

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-12

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; er erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevorstand legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 14 Abs. 5) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Gemeindevorstands bedient werden.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

8. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Alle von Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Der Gemeindevorstand stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „die Wahlscheinnummer“ durch die Worte „der Wahlbezirk“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn der Wahlberechtigte die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder sich aus dem Antrag ergibt, daß er an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik mittels Briefwahl wählen will.“

- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 17 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“

- d) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; er wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; er wird wie folgt geändert:

aa) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Der Gemeindevorstand führt über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Wahlscheinnummer aufzunehmen sind.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Nach den Worten „im Wahlscheinverzeichnis“ werden die Worte „und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine“ eingefügt.

- g) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen.

- h) In Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Strichpunkt die Worte „Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 gelten“ durch die Worte „Abs. 7 Satz 1 bis 4 gilt“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde,“ durch die Worte „Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Worte „Insassen und Bediensteten,“ durch die Worte „Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und“ sowie das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
12. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(§ 148 HGO; § 58 HKO)“ gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Beruf“ die Worte „oder Stand“ eingefügt.
 - In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Vertrauensmannes und seines“ durch die Worte „der Vertrauensperson und ihres“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Nr. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Delegiertenversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
14. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „den Vertrauensmann“ durch die Worte „die Vertrauensperson“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem erschienenen Vertrauensmann“ durch die Worte „der erschienenen Vertrauensperson“ ersetzt.
16. § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.“
17. § 27 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für wahlstatistische Auszählungen nach § 66a können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.“
18. In § 29 wird Abs. 2 gestrichen.
19. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
„1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.“
 - Die bisherigen Nr. 1 bis 6 werden Nr. 2 bis 7.
20. In § 36 Abs. 2 Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(§ 18 Abs. 6 Satz 5)“.
21. In § 39 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „der Gemeindebehörde“ durch die Worte „dem Gemeindevorstand“ ersetzt.
22. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
23. In § 44 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Vertrauensperson“ jeweils durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
24. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Post“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden die Worte „Die Gemeindebehörde“ durch die Worte „Der Gemeindevorstand“ sowie das Wort „ihrem“ durch das Wort „seinem“ ersetzt.
25. In § 51 Abs. 3 werden nach dem Wort „Umschläge“ die Worte „und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen“ eingefügt.
26. § 52 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Gemeindevorstand sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.“
 - Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeindevorstand vermerkt auf jedem am Wahltag nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag; sie werden ungeöffnet verpackt.“
 - Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Gemeindevorstand verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Wahlvorstände. Der Gemeindevorstand übergibt jedem Wahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine (§ 18 Abs. 7) oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.“
27. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen

den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.“

28. § 55 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit der Veröffentlichung übermittelt der Kreiswahlleiter dem Statistischen Landesamt das endgültige Wahlergebnis der Kreiswahl und der Gemeindewahl mit den dazugehörigen Zusammenstellungen.“

29. In § 57 Abs. 2 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „bilden“ ersetzt.

30. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kommunalaufsichtsbehörde sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes faßt.“

- b) Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3. dem Vertreter sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes faßt, soweit hierdurch sein Mandat berührt wird.“

31. In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist“ gestrichen.

32. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beurkundungen der Zahl der Wahlberechtigten nach § 15 Satz 3 sind für die am gleichen Tag stattfindenden Wahlen getrennt anzufertigen.“

33. Im Siebenten Abschnitt „Schlußbestimmungen“ wird vor § 67 folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Wahlstatistik

In den nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen oder unter Verwendung dazu geeigneter

Wahlgeräte durchgeführt werden; § 1 Abs. 3 Kommunalwahlgeräteverordnung bleibt unberührt. Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden. Durch die wahlstatistische Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis nicht verzögert werden. Die Ergebnisse der Auszählung dürfen nur gemeindeweise bekanntgegeben werden.“

34. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 67

Sicherung der Wahlunterlagen“

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 18 Abs. 7 Satz 4 und § 19 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.“

- c) Abs. 2, 3 und 4 werden gestrichen.

- d) Abs. 5 und 6 werden Abs. 2 und 3.

- e) Der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 18 Abs. 7 Satz 4 und § 19 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht einer Wahlstraftat, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.“

- f) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „des Wahlkreises“ gestrichen.

35. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und die den Anträgen beigefügten Unterlagen, Wahlscheinanträge und im Zusammenhang damit erteilte Vollmachten, Wahlscheine, Hilfslisten, Anlagen zu den Wahlunterschriften, Wahlbriefe usw. können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretungskörperschaft vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlprüfungsverfahren“ die Worte „oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat“ eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 7 Satz 4 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Gemeindegewahlleiter, falls erforderlich nach Abstimmung mit dem Kreis- und Verbandswahlleiter, mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder bei Verdacht einer Wahlstraftat nicht etwas anderes anordnet.“

Artikel 2²⁾

Die Kommunalwahlgeräteverordnung vom 26. September 1980 (GVBl. I S. 370), geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1984 (GVBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wird die Wahl mit einem anderen Wahlgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 4), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift aufzunehmen.“
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
 „3. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.“
- b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.
5. In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlprüfungsverfahren“ die Worte „oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1988

Der Hessische Minister des Innern
 Milde

²⁾ Ändert GVBl. II 333-13

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

420